

Asylgesuche aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen (SOGIGAGM¹): ein Leitfaden für Rechtsvertretungen und -beratungen

TEIL 1: BEFRAGUNG UND GLAUBHAFTIGKEITSPRÜFUNG

1. Um Geflüchteten ein Coming-out zu ermöglichen, sollten Offenheit und Sensibilität für SOGIGAGM-Themen deutlich gezeigt werden (zum Beispiel durch Plakate mit dem Hinweis, dass Geflüchtete mit Asylanträgen, die auf sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen basieren, willkommen sind und dass die Verfolgung aus solchen Gründen die Asylgewährung rechtfertigen kann).
2. **Befragungen müssen alle entsprechenden Anforderungen an Befragungen zu geschlechtsspezifischer Verfolgung erfüllen.** Die asylsuchende Person muss das Geschlecht aller an den Gesprächen teilnehmenden und in irgendeiner Form beteiligten Personen wählen können. Zudem müssen die am individuellen Fall beteiligten Rechtsvertretenden und Dolmetschenden **eine Schulung** zum Thema absolviert haben und in der Lage sein, auf SOGIGAGM-Aspekte asylsuchender Personen einzugehen.
3. **Die Feststellung von SOGIGAGM ist auf das Selbstverständnis der asylsuchenden Person zu gründen.** Asylsuchende Personen müssen die Möglichkeit erhalten, die Entwicklung zu beschreiben, durch die sie sich ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität bewusst wurden, darunter: die Reaktionen ihres Umfelds; erlebte Probleme, Schikanen, Gewalt; **Gefühle von Anderssein, Stigmatisierung, Scham und Verletzung.** Detaillierte

¹ SOGIGAGM: Sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale. Die Abkürzung ist umfassender und präziser als die Abkürzung LGBTQI, „welche die sexuelle Orientierung – lesbisch/schwul/bisexuell – und die Geschlechtsidentität vermischt und die [...] das Gewicht auf die ‚Identitäten‘ legt, obwohl viele Personen Praktiken dieser Gruppe aufweisen können, ohne sich selber über diese Identitäten zu definieren.“, Asile LGBTI Genève, S. 6.

Fragen zu **sexuellen Praktiken der asylsuchenden Person stellen einen Verstoß gegen die Grundrechte dar.**

4. **Die Meinung ärztlicher und psychiatrischer Fachpersonen** ist zur Feststellung der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität einer asylsuchenden Person nicht adäquat und nicht geeignet.
5. Die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz **muss die individuelle Situation der asylsuchenden Person untersuchen** und darf sich nicht auf Stereotypen gründen. Es ist wichtig, dass die mit dem Entscheid betraute Person sich bewusst wird, inwiefern ihre eigene individuelle Situation und ihr Kontext den Entscheidungsprozess beeinflussen.
6. **Sind keine verlässlichen Informationen oder nur unzureichende Informationen** vorhanden über die Situation und den Umgang im Herkunftsland mit Personen, die aufgrund von SOGIGAGM ein Asylgesuch stellen, **darf dies nicht die Vermutung begründen**, das Asylgesuch sei unbegründet oder LGBTIQ seien im Heimatland keiner Verfolgung ausgesetzt.
7. SOGIGAGM-Fälle können sich als sehr komplex herausstellen und zusätzliche Abklärungen erfordern. Asylgesuche aufgrund von SOGIGAGM müssen sofort dem **erweiterten Verfahren** zugewiesen werden, ausser es kann eindeutig ein positiver Entscheid gefällt werden.²
8. Die Glaubwürdigkeit der gesuchstellenden Person darf nicht angezweifelt werden, nur weil sie **ihre SOGIGAGM nicht von Anfang an offengelegt hat.**

TEIL 2: ENTSCHEID

1. Das **bloße Vorhandensein einer Gesetzesbestimmung**, die einvernehmliche homosexuelle Beziehungen oder den Geschlechtsausdruck wie beispielsweise Transvestitismus kriminalisiert, **sollte als Verfolgung betrachtet werden**. Die tatsächliche Anwendung solcher Gesetzesbestimmungen sollte bei der Beurteilung des Gesuchs keine Relevanz haben.
2. Von Geflüchteten, die aufgrund von SOGIGAGM ein Asylgesuch stellen, **darf unter keinen Umständen erwartet oder gefordert werden**, ihre sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmale **zu verheimlichen** oder vom bevorzugten Ausdruck ihrer Geschlechtsidentität abzusehen, um der Verfolgung zu entgehen, wenn sie wieder im Heimatland sind.

² Art. 26d AsylG; Erw. 29 Richtlinie 2013/32/EU; Art. 24 (3) Richtlinie 2013/32/EU.

3. Von solchen Asylsuchenden darf unter keinen Umständen erwartet oder gefordert werden, ihre sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmale zu verheimlichen vom bevorzugten Ausdruck ihrer Geschlechtsidentität abzusehen, um im Bereich des internen Schutzes der Verfolgung zu entgehen. Die Alternative des internen Schutzes lässt sich daher nicht auf Personen anwenden, die aufgrund von SOGIGAGM ein Gesuch gestellt haben und aus einem Land stammen, welches bestimmte Formen von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen kriminalisiert.
4. In Verfahren, die auf dem Konzept der **sicheren Drittstaaten oder sicheren Herkunftsländer** gründen, ist der Komplexität von Gesuchen mit geschlechtsspezifischen Fluchtgründen **in angemessener Weise Rechnung zu tragen**. Es sei daran erinnert, dass bei der Nennung dieser Länder nicht immer berücksichtigt wird, ob die Rechte von Personen, die ein Asylgesuch aufgrund von SOGIGAGM stellen, tatsächlich respektiert werden.

TEIL 3: EMPFANG, UNTERKUNFT UND VERSORGUNG

Wir empfehlen allen Beteiligten in der Unterbringung, Betreuung, Rechtsberatung und Rechtsvertretung, dass sie:

1. **Offenheit und Sensibilität** für SOGIGAGM-Themen explizit und proaktiv zeigen, um Geflüchteten ein Coming-out zu ermöglichen.
2. Den Kontakt mit spezialisierten Strukturen für SOGIGAGM **ermöglichen und fördern**.
3. Sofern von der asylsuchenden Person nicht anders gewünscht, darauf achten, dass **SOGIGAGM-Personen nicht als solche geoutet werden** und dass die Geschlechtsidentität von Transpersonen und Personen mit Geschlechtsvariationen **jederzeit und von allen respektiert wird**, insbesondere durch die Verwendung von entsprechenden Namen und Geschlechtsmarkern und durch die Sicherung des Zugangs zu passender Kleidung und geeigneter Unterstützung.
4. Wenn eine Leibesvisitation erforderlich ist, sicherstellen, dass **die asylsuchende Person die Möglichkeit hat**, das Geschlecht der Person zu wählen, die die Visitation durchführt.
5. Sicherstellen, dass Personen, die aufgrund von SOGIGAGM ein Gesuch gestellt haben, **weder in Bundeszentren noch in Kantonen in Kollektivunterkünften untergebracht** werden, da diese für SOGIGAGM-Personen keine ausreichende Sicherheit bieten. Es sollte auf **die**



Zuweisung zu Kantonen hingewirkt werden, die bereits Projekte für SOGIGAGM umgesetzt haben.

6. Darauf achten, dass **medizinische Behandlungen**, besonders der Beginn einer Hormonbehandlung oder Hormonsubstitution bei Transpersonen oder Personen mit Geschlechtsvariationen, ohne Unterbruch weitergeführt werden. Die Spezialistinnen und Spezialisten müssen einen sofortigen Zugang zu anderen Behandlungen für die Ausprägung des Geschlechts gewährleisten. Falls nötig, ist ein sofortiger Zugang zu **psychologischer Unterstützung mit Erfahrung in SOGIGAGM-Fragen** zu gewährleisten.